



Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV90).
Stand: 07.12.2020
Stadtmessungsamt



Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)

Textliche Festsetzungen:

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Stuttgart-Botnang (1989/001) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

Zeichenerklärung
 Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Botnang (Bo 113) vom 08. Dezember 2022

wurde nach den Vorschriften von			
Baugesetzbuch	(i.d.F.d.Bek.v. 23.09.2004 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Aufstellungsbeschluss	25.06.2013
Baunutzungsverordnung	(i.d.F.d.Bek.v. 23.01.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 05.07.2013 bis 18.07.2013
Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	18.07.2013
Landesbauordnung	(i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Auslegung	vom 08.09.2023 bis 09.10.2023
aufgestellt.		Satzungsbeschluss	24.10.2024
		Inkrafttreten	07.11.2024

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich der Textbebauungsplan 1989/01 (Vergnügungseinrichtungen und andere S-Botnang Bo 87) außer Kraft.

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 08.09.2023 bis 09.10.2023 *SL*

Im Internet zur Verfügung gestellt vom 08.09.2023 bis 09.10.2023 *SL*

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 08. Dezember 2022

Thorsten Donn
Thorsten Donn
Amtsleiter

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt
Stuttgart, 28. Oktober 2024

Peter Pätzold
Peter Pätzold
Bürgermeister

STUTTGART

Bebauungsplan

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)

